

Gegen

**Land S o h l o w i t z - H o l s t e i n ,
vertreten durch das Landesamtshilfsgericht, Kiel, Gartenstraße 7,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, Lorn und Henkel
in der Sitzung vom 26. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats als Entschädigungs Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 28. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R Ü N D E

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden, daß das EEG-Schlußgesetz der Klägerin keine neue Überprüfungsmöglichkeit ihrer geltend gemachten Entschädigungsansprüche eröffnet hat.

Die Voraussetzungen einer Angleichung nach Art. IV EEG-Schluß sind schon tatbestandsmäßig nicht gegeben, weil keiner der in Art. IV Nr. 1 EEG-Schluß abschließend geregelten Fälle vorliegt. Der unanfechtbar gewordene Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 16. Juli 1959 ist nicht deshalb unwirksam, weil die Behörde seinerseits dem Antrag der Klägerin auf Aussetzung des EEG-Verfahrens bis zur Entscheidung über ihre Ansprüche nach EWGSD nicht entsprochen hat. Auch die Nichtinhaltung einer entsprechenden Ordnungsvorschrift in der gemäß § 104 Abs. 1 EEG erlassenen Verfahrensverordnung macht den Bescheid nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts nicht unwirksam. Wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Klagefrist angefochten wird, erlangt er eine rechtskraftähnliche Wirkung (BOH Rnw 1960, 37; 1961, 116).

- 3 -

Ein Neuantragerecht der Klägerin ergibt sich auch nicht aus den Grundsätzen von Treu und Glauben. Das ABG-Schlussgesetz regelt abschließend die Fälle, in denen ein Neuantrag gestellt werden kann. Die vom Bundessozialgericht für die Einhaltung von Antragsfristen aufgestellten Grundsätze gelten für das Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht (BGH RsW 1964, 424).

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) vorliegen, wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Mai

Zorn

